

- Anlage 3 -

Begründung
zur Satzung über die Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden, Verkehrs-
flächen, Grünflächen und sonstigen Anlagen in der Gemeinde
Bassenheim

Im Rahmen der Ortsentwicklungskonzeption für die Gemeinde Bassenheim wurden im Jahre 1985 erste Ziele zur Erhaltung und Verbesserung der Ortsbildqualität formuliert.

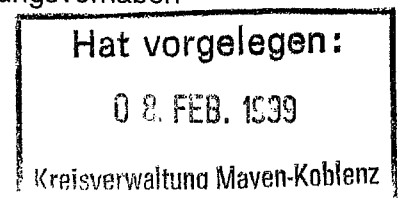
Zitate:

"Das Ortsbild Bassenheims und seine Ortsbildqualität wird in starkem Maße von der katholischen Kirche "St. Martin" geprägt. Besondere Reize weisen zudem das Pfarrhaus und die im Umfeld der Kirche vorhandenen Fachwerkhäuser auf; diesem Ensemble sollte besondere Aufmerksamkeit bei den Gestaltungsüberlegungen gewidmet werden.

Desweiteren besitzen die alten Gehöfte, die längs der geschlossenen Straßenzüge angeordnet sind, besondere gestalterische Qualität. Gebäudegruppen in Massivbauweise (z.B. aus Basaltlava und Tuff) prägen ebenso das Ortsbild wie in ihrer Substanz gut erhaltene Fachwerkbauten.

Gestalterisch belastend wirken z.T. Fassadenerneuerungen, bei denen Material wie z.B. Kunststoff oder Kacheln verarbeitet wurden. Gleiches gilt für den Ersatz von Sprossenfenstern durch großflächige Fenster sowie den Austausch alter Holztore gegen Kunststoff- oder Eisentore."

"Erst wenn die öffentlichen Vorhaben durch private Maßnahmen ergänzt werden, kann eine durchgreifende Verbesserung des Ortsbildes erreicht werden. Dabei sollte die Gemeinde den Bürgern eine intensive Beratung und Unterstützung bei Neu- und Umbauarbeiten sowie Bepflanzungsvorhaben



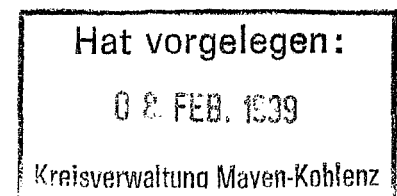
anbieten. Um die positive Entwicklung zu beschleunigen, sollten als Anreiz öffentliche Förderungsmittel eingesetzt werden. Das besondere Augenmerk sollte dabei den traditionellen Gebäuden aus Basaltlava, Tuffstein und Fachwerk gelten, damit eine stilgerechte Wiederherstellung gesichert wird. Dazu gehören insbesondere

- Fassadenfreilegungen,
- der Einbau von Sprossenfenstern und Holztüren sowie
- Holztore als Hofeinfahrten."

Die damaligen "Gestaltungshinweise für den privaten Bereich" (siehe Anlage 4) bilden auch die Grundlagen für die vorgenommenen gestalterischen Festsetzungen.

In seinem Bemühen zur Erhaltung und zum Schutz des historisch gewachsenen und weitgehend geschlossenen Ortsbildes der Gemeinde Bassenheim mit seinen zum Teil historisch geprägten Straßenzügen und Ensembles hat der Gemeinderat besondere Anforderungen entsprechend den Vorschriften dieser Satzung formuliert.

Ohne damit die notwendigen Veränderungen und Verbesserungen für die Bewohner des Ortskerngebietes verhindern zu wollen, ist es Sinn dieser Satzung, dafür zu sorgen, daß erhaltenswürdige Bausubstanz nicht zerstört wird, und sowohl Veränderungen als auch Neubauten maßstabs- und stilgerecht im Sinne der Entstehungsepoche eingeordnet werden. Diese Satzung soll nicht nur denkmalwürdige Gebäude schützen, sondern auch weniger auffällige Bausubstanz und die Straßen- und Platzräume, die den Gesamtwert eines Ortsbildes und die gewachsenen städtebaulichen Strukturen ausmachen, bewahren helfen. Den Bürgern soll bewußt gemacht werden, daß die Summe kleinster und "unbedeutender" Änderungen zu einer schleichenden Entwertung des Ortsbildes führen kann, wenn es keine Richtschnur gibt.



Aus diesen Gründen wurde auch die Genehmigungspflicht gemäß der vorliegenden Satzung auf genehmigungspflichtige und genehmigungsfreie Vorhaben entsprechend § 60 und § 61 LBauO bezogen.

Die im Rahmen des Ortsentwicklungskonzeptes erstellte gebäudebezogene Fotodatei (siehe Anlage 4) mit der Kennzeichnung denkmalwürdiger und erhaltenswerter ortsbildprägender Bausubstanzen, deren Aktualität immer noch gegeben ist, wurde auch zur wesentlichen Grundlage der vorliegenden Gestaltungssatzung.

Für die beiden genannten Gebäudekategorien wurden gesonderte gestalterische Festsetzungen, die ihrer Bedeutung Rechnung tragen, getroffen.

Die einzelnen gestalterischen Festsetzungen wurden sowohl mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde wie auch mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt.

Die Teile des Alt-Ortskernes, die durch rechtsverbindliche Bebauungspläne überplant sind, wurden vom Geltungsbereich der vorliegenden Satzung ausgenommen.

Bassenheim, im Oktober 1998

